

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christine Buchholz, Michel Brandt, Heike Hänsel, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.
– Drucksache 19/18565 –**

Bundeswehreininsatz in Mali

Vorbemerkung der Fragesteller

Am 18. März 2020 verabschiedete die Bundesregierung einen Bericht „zur Lage und zum deutschen Engagement in Mali/Sahel“ (im Weiteren „Lagebericht Mali“ genannt), den sie daraufhin den Abgeordneten des Deutschen Bundestages hat zukommen lassen. Sieben Jahre nach Beginn des Bundeswehreininsatzes in Mali ist dies der erste umfassende diesbezügliche Bericht der Bundesregierung, der der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Mit ihm bereitet die Bundesregierung die Debatten im Deutschen Bundestag über die abermalige Verlängerung der Bundeswehreinsätze in Mali und der Sahel-Zone vor. Unter anderem wird für das militärische Ausbildungsprogramm EUTM MALI die umfassende Ausweitung des Einsatzgebietes der Bundeswehr auf das gesamte Territorium Malis sowie der Sahel-Zone von Mauretanien bis zum Tschad angekündigt.

Aus Sicht der Fragestellenden lässt der Lagebericht Mali zahlreiche Fragen offen und enthält zudem Widersprüche.

- Im Lagebericht Mali wird zum Ausdruck gebracht, dass sich die Sicherheitslage seit Beginn des internationalen Militäreinsatzes in jeder Hinsicht verschlechtert hat. Konflikte um Ressourcen würden „zunehmend gewalt-
sam ausgetragen“. „Seit 2016 sind Dschihadisten erstarkt“, „terroristische Gruppen“ hätten „ihren Aktionsradius erheblich ausgeweitet“. Die „Zahl an Opfern nimmt stetig zu“, der „Friedensprozess stockt“. Parallel dazu haben „traditionelle Konfliktlösungsmechanismen zwischen Ethnien“ an „Bindungskraft verloren“. Die „Bildung von lokalen bewaffneten Selbstverteidigungsmilizen steigert das Gewaltpotenzial.“ (alle Zitate aus Lagebericht Mali, Seiten 1 und 5). Obgleich diese Entwicklung nach Auffassung der Fragestellenden im diametralen Widerspruch zu den in den Mandaten formulierten Zielsetzungen hinter den Bundeswehreinätzen im Rahmen von EUTM MALI und der UN-Militärmission MINUSMA steht, werden diese in dem Bericht nicht hinterfragt. Vielmehr heißt es ohne weitere Begründung, „substanzielle Bundeswehrkontingente“ für MINUSMA und EUTM MALI trügen „zur Verbesserung von Sicherheit und Stabilität in Mali und der Sahel-Region“ bei (Lagebericht Mali, S. 2).
- Im Lagebericht Mali kündigt die Bundesregierung an, die malische Regierung „verstärkt an ihrem Bekenntnis zur Umsetzung des Friedensabkom-

mens von Algier [zu] messen“ (ebd., S. 4). Diese Ankündigung wird nicht begründet. Tatsächlich hat sich die malische Regierung bislang stets zum Friedensabkommen von Algier aus dem Jahr 2015 bekannt. Der Lagebericht Mali stellt nach Ansicht der Fragestellenden trotz reichlicher Erfahrung mit dem fünf Jahre alten Abkommen von Algier an keiner Stelle die Frage nach den Defiziten des Abkommens selbst, die seiner mangelhaften Umsetzung zugrunde liegen. Einer der unerwünschten Effekte ist die Vervielfachung der bewaffneten Gruppen, die seit langem zu beobachten ist. Denn infolge des Zuschnitts des Abkommens von Algier lohne es sich, „bewaffnet zu sein, denn nur Bewaffneten steht in Aussicht, nach einem Entwaffnungsprozess einen Job bei den Sicherheitskräften zu erhalten und auch bei der Einrichtung neuer politischer Regionalstrukturen Berücksichtigung zu finden“ (siehe: Charlotte Wiedemann, „Viel Militär, weniger Sicherheit“, Heinrich-Böll-Stiftung, Januar 2018). Der Lagebericht Mali notiert dementsprechend, dass „die tatsächliche Zahl der 2012/13 aktiven Kämpfer im niedrigen vierstelligen Bereich gelegen haben dürfte“, sich mittlerweile aber etwa 76 000 Personen im Rahmen des Entwaffnungs- und Eingliederungsprozesses (DDR) als ehemalige Kämpfer registriert haben (Lagebericht Mali, S. 9). Er gibt dafür aber keinerlei Erklärung und stellt auch keine Verbindung zum Abkommen von Algier her.

- Im Lagebericht Mali behauptet die Bundesregierung, die „internationalen Ausbildungs- und Ausstattungsanstrengungen für malische Sicherheits- und Streitkräfte“ seien „effektiver auszugestalten“ (Lagebericht Mali, Seite 4), ohne zu erklären, in welcher Hinsicht die bisherigen Ausbildungsanstrengungen ineffektiv waren. In keiner Unterrichtung des Parlaments oder in anderen Verlautbarungen der Bundesregierung wurde bislang die Ineffizienz der militärischen Ausbildung eingeräumt. Auch wird ein von VN-Generalsekretär (VN = Vereinte Nationen) António Guterres am 30. Dezember 2019 vorgeschlagener Anpassungsplan für das militärische Vorgehen der Mission MINUSMA positiv aufgegriffen, ohne irgendeine Auskunft darüber zu geben, in welcher Weise das bisherige Vorgehen als ineffizient oder sonst wie defizitär angesehen wird.
- Der Lagebericht Mali identifiziert die „Volksferne der Machteliten“ als eines der Kernprobleme in Mali. Die angekündigte Stärkung und Ausweitung von militärischer Ausbildung und Ausstattung der Streitkräfte und Polizei ist aus Sicht der Fragestellenden geeignet, dieses Problem zu verschärfen.
- Der Lagebericht hebt zu Recht die humanitäre Krise „durch Vertreibung, Flucht und Unsicherheit in Mali“ hervor. Seit Jahresbeginn 2019 habe sich diese humanitäre Krise weiter verschärft, überdies komme der „Kampf gegen die Straflosigkeit von auch schwersten Menschenrechtsverletzungen (...) nur langsam voran“ (Lagebericht Mali, S. 7). Der Bericht lässt nach Meinung der Fragestellenden eine konkrete Bilanz über Ursachen und Urheber vermissen. Auch wird nirgends diskutiert, wie sich die internationale militärische Präsenz diesbezüglich auswirkt. Während Erfolge der Entwicklungszusammenarbeit im Lagebericht Mali zum Teil sehr konkret bemessen werden, so die Steigerung des Steueraufkommens von unterstützten Kommunen um durchschnittlich 52 Prozent zwischen 2014 und 2017, oder die Erschließung von über 50 000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Bewässerungsprogramme in den Jahren 2014 bis 2018 (siehe Lagebericht Mali, S. 13), fehlen solche wirkungsbasierten Angaben für die militärischen Einsätze gänzlich. Selbst die Zahl der militärischen Angriffe auf EUTM MALI oder MINUSMA oder der getöteten MINUSMA-Soldaten bleibt unerwähnt, ebenso die entstandenen Konflikte zwischen internationalen Truppen und Teilen der malischen Zivilbevölkerung. Stattdessen wird darauf verwiesen, dass die malische Führung Kritik „teilweise auf die internationale Präsenz“ ablenke (Lagebericht Mali, S. 8). Warum sie damit nach Ansicht der Fragestellenden Erfolg haben kann, wird im Lagebericht Mali nicht hinterfragt.

- Der Lagebericht Mali wurde zu einem Zeitpunkt im Kabinett vorgestellt und beschlossen, als in Deutschland bereits Maßnahmen gegen die Ausbreitung der Corona-Pandemie durchgeführt worden sind. Im Bericht spiegelt sich dies nicht wider. Etwaige Maßnahmen zum Schutz der entsandten Soldatinnen und Soldaten sowie jener, die mit ihnen in Kontakt stehen, werden nicht erwähnt.
 - Im Lagebericht Mali behauptet die Bundesregierung, „auch dank MINUSMA“ sei es ab 2017 zu keinen Kampfhandlungen zwischen Unterzeichnern des Abkommens von Algier gekommen. Im Jahr 2019 kam es aber dann doch „wieder zu gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen CMA und Plateforme-nahen Milizen im Norden“, also eben jenen Unterzeichnern. „Hauptursache war die Konkurrenz um lokale und regionale Einflussphären“ (Lagebericht Mali, Seite 9). Da diese Konkurrenz auch schon vor 2019 bestanden hat, wirft dies nach Ansicht der Fragestellenden die Frage nach der tatsächlichen Wirksamkeit der MINUSMA auf, sowie dem Sinn ihres Fortbestehens seit 2019.
 - Im Lagebericht Mali wird der „Inklusive Nationale Dialog“ der neuen malischen Regierung unter Premierminister Boubou Cissé gelobt. Einer der Punkte der im Rahmen des Dialogs im Dezember 2019 beschlossenen Resolution sieht die Aufnahme von Verhandlungen mit den Anführern der wichtigsten dschihadistischen Formationen, namentlich Amadou Koufa und Iyad Ag Ghali vor, „um den Frieden nach Mali zu bringen“ (siehe <https://www.aa.com.tr/fr/afrique/mali-le-dialogue-national-inclusif-d%C3%A9bouche-sur- quatre-r%C3%A9solutions/1681188>). Im Lagebericht Mali werden verschiedene Beschlüsse im Rahmen des „Inklusiven Dialogs“ aufgeführt, doch dieser Punkt, die beschlossene Aufnahme von Friedensverhandlungen mit dschihadistisch eingestuften Gruppierungen, bleibt unerwähnt. Dabei hat sich auch Präsident Ibrahim Boubacar Keïta in der Folge explizit für Verhandlungen mit Rebellen ausgesprochen, die nicht das Abkommen von Algier unterzeichnet haben (laut KNA-Meldung vom 11. Februar 2020). Iyad Ag Ghali hat ebenfalls seine Verhandlungsbereitschaft erklärt, unter der Voraussetzung des Abzuges der internationalen Truppen (laut Jeune Afrique, 9. März 2020) – ein Szenario analog demjenigen in Afghanistan, wo der Abzugsbeschluss der USA Teil des im Februar 2020 bilateral mit den Taliban unterzeichneten Abkommens ist. Für Mali hat die Bundesregierung die Möglichkeit von diesbezüglichen Verhandlungen bislang stets ausgeschlossen, etwa in ihrer Antwort zu den Fragen 35 bis 35b der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7038. Auch ist im Lagebericht Mali diese Möglichkeit nicht einmal angedacht, obgleich er Wochen nach der Erklärung des malischen Präsidenten im Bundeskabinett verabschiedet worden ist. Stattdessen ist in diesem Bericht ausschließlich von Verstärkung und Ausweitung deutscher und europäischer militärischer Anstrengungen die Rede. Insbesondere werden weitere Länder der Sahel-Zone in die Planung miteinbezogen. Nach Niger hat die Bundesregierung bereits im Rahmen der „Mission Gazelle“ bewaffnete deutsche Soldaten entsandt, ohne ein Mandat durch den Deutschen Bundestag einzuholen. Dies, obgleich sich in Niger wie in Mali die Sicherheitslage verschlechtert hat und die militärischen Konflikte an Schärfe gewonnen haben.
1. Wie viele Angehörige der Bundeswehr wurden im Einsatz im Rahmen des Mandates MINUSMA getötet oder verwundet (bitte nach Truppenteil, Todesursache bzw. Ursache und Art der Verwundung, Jahr und Einsatzort auflisten)?

Am 26. Juli 2017 verstarben zwei Soldaten infolge des Absturzes eines deutschen Kampfhubschraubers Tiger ca. 82 Kilometer nördlich der Ortschaft Gao. Es gibt keine weiteren getöteten oder verwundeten Angehörigen des Deutschen Einsatzkontingentes MINUSMA.

2. Wie viele Angehörige der Bundeswehr wurden im Einsatz im Rahmen des Mandates EUTM MALI getötet oder verwundet (bitte nach Truppenteil, Todesursache bzw. Ursache und Art der Verwundung, Jahr und Einsatzort auflisten)?

Im Rahmen des Einsatzes bei EUTM Mali wurden bisher keine Angehörigen der Bundeswehr getötet oder verwundet.

3. An bzw. von welchen einsatzrelevanten Vorfällen (Anschläge, Gefechte, Angriffe durch Sprengfallen etc.) waren Angehörige der Bundeswehr im Rahmen der Mandate EUTM MALI und MINUSMA beteiligt bzw. betroffen (bitte nach Vorfall, Ort, Datum auflisten)?

Für einsatzrelevante Vorfälle, von denen Angehörige der Bundeswehr im Rahmen der Mandate EUTM Mali und MINUSMA beteiligt oder betroffen waren, wird auf die Berichterstattung in der wöchentlich erscheinenden Unterrichtung des Parlaments über die Auslandseinsätze der Bundeswehr verwiesen.

4. Wie viele Soldaten anderer Truppenstellerstaaten wurden wo im Einsatz für MINUSMA oder EUTM MALI nach Kenntnis der Bundesregierung getötet (bitte nach Jahr, betroffenem Staat, Einsatzort auflisten)?
5. Wie viele Soldaten der malischen Streitkräfte wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der internationalen Militärintervention im Januar 2013 bei Gefechten oder durch Anschläge getötet (bitte nach Jahren auflisten, ggf. auch Schätzwerte)?
6. Wie viele französische Soldaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen der Operationen Serval und Barkhane getötet (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Fragen 4, 5 und 6 werden zusammen beantwortet. Der Bundesregierung liegt keine Übersicht im Sinne der Fragestellung über Opfer von anderen Truppenstellernationen vor.

7. Wie viele Kombattanten aufständischer Milizen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit Beginn der internationalen Militäroperationen im Bündnis mit den malischen Streitkräften festgenommen, und wie viele wurden getötet (bitte nach Jahren auflisten, ggf. auch Schätzwerte)?
8. Wie viele Zivilisten wurden seit Beginn der internationalen Militäroperationen in Mali nach Kenntnis der Bundesregierung im Rahmen militärischer Operationen durch die malischen oder internationalen Streitkräfte getötet (bitte nach Jahren, Vorfall und Urhebern auflisten, ggf. auch Schätzwerte)?
9. Wie viele Zivilisten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2013 durch Terroranschläge und bei ethnisch geprägten Auseinandersetzungen in den verschiedenen Regionen Nord- und Zentralmali getötet (bitte nach Jahren und Regionen auflisten, ggf. auch Schätzwerte)?

Die Fragen 7, 8 und 9 werden zusammen beantwortet.

Zahlen im Sinne der Fragestellung werden von der Bundesregierung nicht systematisch erfasst. Es wird auf öffentlich verfügbare Informationen verwiesen, darunter die „Global Terrorism Database“ (GTD, www.start.umd.edu/gtd/) und das „Armed Conflict Location & Event Data Project“ (ACLED, www.acledat.a.com) sowie die vierteljährliche Berichterstattung des Generalsekretärs der

Vereinten Nationen zur Situation in Mali (<https://minusma.unmissions.org/en/reports>).

10. Wie viele der in Mali oder anderen Sahel-Staaten stationierten deutschen Soldatinnen und Soldaten sind am Corona-Virus erkrankt (bitte nach Einsatzorten und Woche der festgestellten Infektion auflisten)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung sind derzeit keine in Mali oder anderen Sahel-Staaten stationierten deutschen Soldatinnen und Soldaten am Corona-Virus erkrankt.

11. Wie viele Angehörige anderer Streitkräfte, die im Rahmen von EUTM MALI oder MINUSMA als Ausbilder, Auszubildende oder anderweitig mit Bundeswehrangehörigen in räumlichem Kontakt stehen, haben sich nachgewiesenermaßen mit Corona infiziert (bitte nach Staatsangehörigkeit, Mandat, Standort und Woche der festgestellten Infektion auflisten)?
12. Wann, und wo ist der erste Angehörige welcher im Rahmen von EUTM MALI oder MINUSMA mit Bundeswehrsoldaten in räumlichem Kontakt stehenden Streitkraft anderer Staaten positiv auf den Corona-Virus getestet worden?

Die Fragen 11 und 12 werden zusammen beantwortet.

Am 4. April 2020 wurde erstmalig ein Angehöriger einer anderen Nation des Stabes des Missionshauptquartiers MINUSMA in Bamako positiv auf COVID-19 getestet.

Am 7. April 2020 wurde erstmalig ein Angehöriger einer anderen Nation im Missionshauptquartier von EUTM Mali in Bamako positiv auf COVID-19 getestet.

Angaben zu den jeweiligen betroffenen Nationen werden durch die Bundesregierung nicht getätigt.

Der Bundesregierung liegen keine weiteren Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

13. Wann wurden welche Maßnahmen getroffen, um die entsandten deutschen Soldatinnen und Soldaten und andere mit ihnen in Kontakt stehende Soldaten, darunter auszubildende malische Soldaten, vor Ansteckung mit dem Corona-Virus zu schützen (bitte nach Maßnahme, Datum und Einsatzort getrennt auflisten)?

Am 18. März 2020 wurde die Weisung für die Durchführung einer 14-tägigen isolierten Unterbringung in Vorbereitung der Verlegung von Personal in die Einsatzgebiete der Bundeswehr erlassen.

Am 19. März 2020 hat das Deutsche Einsatzkontingent MINUSMA diese Weisung umgesetzt und Isolationsbereiche für ankommendes Personal in Gao eingerichtet (zunächst auch für deutsches Personal von EUTM Mali).

Am 4. April 2020 hat der VN-Generalsekretär einen Rotationsstopp bis 30. Juni 2020 für alle VN-Kontingente festgelegt. Für den laufenden Kontingentwechsel des Deutschen Einsatzkontingentes MINUSMA wurde im Rahmen der Festlegungen der VN eine durch das Deutsche Einsatzkontingent MINUSMA erbetene Ausnahme durch das Missionshauptquartier MINUSMA bei dem Hauptquartier der VN in New York beantragt. Diese wurde genehmigt und erfordert

für das Personal des Deutschen Einsatzkontingentes MINUSMA in der Umsetzung eine 14-tägige isolierte Unterbringung in Deutschland vor Abflug und eine 14-tägige isolierte Unterbringung nach Ankunft in Mali.

EUTM Mali hat die Einstellung des Ausbildungsbetriebes von EUTM Mali und die Erhöhung der Schutzstandards mit Weisung vom 3. April 2020 angeordnet und damit die diesbezügliche Vorgabe des Director Military Planning and Conduct Capability (dem Chef der verantwortlichen militärischen Führungsebene für alle EU-Trainingsmissionen der Europäischen Union, ebenfalls vom 3. April 2020) umgesetzt. Die Umsetzung ist in insgesamt vier Phasen vorgesehen (1. Vorbereitung – 2. Isolierung – 3. Reduktion (um das nicht missionsessentielle Personal) – 4. Wiederaufnahme (der Ausbildung und Beratung im vollen Umfang).

Am 9. April 2020 wurde das Deutsche Einsatzkontingent EUTM Mali angewiesen, das aufgrund der weitgehenden Einstellung des Ausbildungsbetriebes derzeit nicht benötigte Personal umgehend nach Deutschland zurückzuführen. Damit wird die Personaldichte im Koulikoro-Trainingszentrum verringert, was die Einhaltung der sozialen Distanz erleichtert.

Am 13. April 2020 ist die Mission in die Phase „Reduktion“ übergegangen. Der Personalumfang wird auf ca. 50 Prozent (ca. 360 Personen) reduziert.

Risikopersonal – eine Definition erfolgt nach medizinischen Gesichtspunkten – wurde bereits ausgeflogen.

Am 20. April 2020 wurden die truppenstellenden Nationen von EUTM Mali durch die Missionsführung gebeten, eine 14-tägige isolierte Unterbringung vor dem Einsatz durchzuführen. Nach Eintreffen im Einsatzland schließt sich somit ein 14-tägiges Verbot des Aufenthalts außerhalb der EU-Liegenschaften in Mali an, die entsprechende Weisung an das deutsche Einsatzpersonal EUTM Mali wurde verzugslos erlassen.

14. Wann wurden die jeweils letzten Kontingentwechsel der Bundeswehr in Mali im Rahmen von EUTM MALI oder MINUSMA durchgeführt, und ist vorgesehen, die nächsten Kontingentwechsel aufgrund der Corona-Krise aufzuschieben, und wenn ja, bis wann?

Im Rahmen des derzeitigen Kontingentwechsels wurden die letzten Soldaten des alten Kontingentes am 7. Mai 2020 nach Deutschland zurückverlegt. Vorerst wurden und werden aber nur wenige, für den reduzierten Weiterbetrieb von EUTM Mali essentielle, Soldatinnen und Soldaten des nachfolgenden Deutschen Einsatzkontingents EUTM Mali ins Einsatzland verbracht.

Der Wechsel vom 12. auf das 13. Deutsche Einsatzkontingent MINUSMA wurde innerhalb der in der Antwort zu Frage 13 beschriebenen Rahmenbedingungen mit dem Flug am 30. April 2020 abgeschlossen. Der erste Flug für den darauffolgenden Kontingentwechsel ist aufgrund unterschiedlicher Wechselzeiträume für den 21. Mai 2020, unter identischen Auflagen, geplant. Hierzu soll ein erneuter Ausnahmeantrag gestellt werden. Aufgrund der geltenden Auflagen wird aktuell eine Streckung des Kontingentwechsels ausgeplant.

15. Wie viele Bundeswehrangehörige haben sich in Mali oder anderen Sahel-Staaten seit 2013 welche lebensbedrohenden Krankheiten zugezogen, und welche Maßnahmen wurden ergriffen (bitte Krankheit, Maßnahme, Zeitraum und Zahl der betroffenen Soldaten nach Einsatzorten gelistet aufzuführen)?

Die Bundesregierung führt keine Statistik im Sinne der Fragestellung. Im Zuge der einsatzvorbereitenden Ausbildung werden alle deutschen Soldatinnen und Soldaten ausführlich über potentielle Infektionsgefahren in den jeweiligen Einsatzländern unterrichtet. Zusätzlich werden Handlungsempfehlungen zur Vermeidung solcher Erkrankungen gegeben. Zur Behandlung eventuell auftretender Erkrankungen stehen sanitätsdienstliche Ressourcen zur Verfügung. Insbesondere in den Einsätzen auf dem afrikanischen Kontinent sind die für die Versorgung zuständigen Sanitätsoffiziere tropenmedizinisch weitergebildet.

16. Wann, wie, und wo hat die Bundeswehr im Rahmen der MINUSMA laufende Kampfoperationen der französischen Streitkräfte durch Lufttransport, Aufklärung oder anderweitig unterstützt (bitte nach Art der Operation und deutschem Beitrag, Einsatzort, Datum und Dauer auflisten)?

Die Zusammenarbeit der VN-Mission MINUSMA mit der französisch geführten Operation BARKHANE beschränkt sich auf den Informationsaustausch und die Koordination der jeweiligen Operationsführung mit den französischen Kräften sowie auf die durch Deutschland bereitgestellte Befähigung der Luftbetankung für französische Kräfte, die – einem Unterstützungsersuchen des VN-Generalsekretärs nachkommend – eine konkrete Bedrohungslage für die MINUSMA abwenden sollen.

17. Wie erklärt die Bundesregierung mit Blick auf ihre Argumentation im Lagebericht den Widerspruch, dass sich ungeachtet der steten Ausweitung der internationalen Militärpräsenz seit 2013 die Sicherheitslage in Mali fortwährend verschlechtert und die Aktivität bewaffneter Gruppen überdies in Nachbarländer ausgedehnt hat?
18. Warum sollte sich an diesem Entwicklungstrend durch abermalige Ausweitung der bestehenden Militärmandate etwas grundlegend ändern?
19. Inwieweit waren die Ausbildungs- und Ausstattungsanstrengungen für malische Sicherheits- und Streitkräfte bislang nicht effektiv, so dass sie künftig „effektiver auszugestalten“ sind (siehe Lagebericht Mali, S. 4 und 19)?

Die Fragen 17, 18 und 19 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung verweist auf ihren Bericht zur Lage und zum deutschen Engagement in Mali/Sahel zur Unterrichtung des Deutschen Bundestags vom 25. März 2020 (Bundestagsdrucksache 19/18080). Im Rahmen des vernetzten Ansatzes sind Maßnahmen zur Verbesserung der dort beschriebenen Sicherheitslage ein notwendiges Element für das Gelingen von zivilen Maßnahmen, die auf die Überwindung der Ursachen von Gewalt und Terrorismus gerichtet sind. Die Bundesregierung wird deshalb auf Bitte der malischen Regierung ihr schon bislang breit aufgestelltes Engagement in Abstimmung mit ihren internationalen Partnern verstärken.

Das individuelle Kompetenzniveau der malischen Streitkräfte hat sich, unterstützt insbesondere durch die EU-Ausbildungs- und Beratungsmission EUTM Mali, deutlich verbessert. Jedoch bestehen weiter strukturelle Defizite, insbe-

sondere hinsichtlich Ausstattung, logistischer Versorgung und der Befehlskette. Diese werden sowohl im Rahmen von EUTM Mali als auch durch Maßnahmen der Ertüchtigungsinitiative der Bundesregierung angegangen.

Die malischen Sicherheitskräfte sind mit terroristischen Gruppierungen und Milizen mit einer gesteigerten Leistungsfähigkeit und besserer Ausstattung konfrontiert, welche in den komplexen Konflikten teilweise auch lokale und ethnische Spannungen ausnutzen. Die malischen Sicherheitskräfte arbeiten unter schwierigen Voraussetzungen. Mali hat die 3,5-fache Größe Deutschlands, die malische Armee umfasst rund 20.000 Personen. Die Europäische Union hat das Mandat von EUTM Mali vor diesem Hintergrund mit Ratsbeschluss 2020/434/GASP am 23. März 2020 verlängert und Anpassungen beschlossen, um die malischen Streitkräfte noch gezielter zu unterstützen.

Im Rahmen der VN-geführten Stabilisierungsmission MINUSMA unterstützt Deutschland die Umsetzung des Friedensabkommens von Algier. In seinen letzten beiden Berichten zur Lage in Mali vom Dezember 2019 und März 2020 betont der Generalsekretär der Vereinten Nationen, dass die MINUSMA-Präsenz, darunter auch die des deutschen Kontingents, im Norden für die Stabilität in Nordmali unverzichtbar sei. Der Generalsekretär hat zugleich Anpassungen vorgeschlagen, um die auf großem Mandatsgebiet eingesetzten Kräfte möglichst effektiv zu nutzen.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 30 und 31 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18647 verwiesen.

20. Was wird sich für die Bundeswehr im Rahmen von EUTM MALI praktisch ändern, und welchem Zweck dient es, wenn der vom Rat der Europäischen Union am 23. März 2020 gefasste Beschluss umgesetzt wird, wonach das Mandat von nun an die „einsatzvorbereitende“ Ausbildung, Schulung und das Mentoring durch Begleitung „bis zur taktischen Ebene“ zum Inhalt hat?

Es wird auf Bundestagsdrucksache 19/19002 verwiesen.

21. An welchen konkreten Einsatzorten in Mali oder anderen Staaten der G5-Sahel-Gruppe sollen künftig Ausbildungs- und Mentoringmaßnahmen im Rahmen von EUTM MALI infolge des Beschlusses des Europäischen Rates und/oder gemäß den Überlegungen der Bundesregierung stattfinden, und wie nah sollen sie zeitlich und räumlich an potenzielle Gefechtssituationen heranrücken?

Die Entscheidung darüber, an welchen konkreten Einsatzorten künftig Aufträge im Rahmen von EUTM Mali infolge des angepassten EU-Mandats gemäß Ratsbeschluss 2020/434/GASP vom 23. März 2020 stattfinden sollen, obliegt grundsätzlich der Missionsführung EUTM Mali.

22. Finden dabei Erfahrungen Berücksichtigung, wie sie die Bundeswehr im Rahmen des Mandates Resolute Support Mission in Afghanistan mit der Verlegung militärischer Ausbildungs- und Beratungsmaßnahmen in die Nähe der Konfliktzonen gemacht hat, und wenn ja, welche?

Die konkreten Vorgaben für die Maßnahmen obliegen der Missionsführung bzw. den verantwortlichen EU-Stellen. Wo immer möglich werden deutsche Angehörige der Mission entsprechende Erfahrungen einbringen. Im Rahmen der in nationaler Verantwortung verbleibenden Aufgaben werden alle Erfahrun-

gen genutzt, um den Schutz und die Effektivität in der Auftragsdurchführung zu verbessern.

23. Was ist unter Mentoring durch Begleitung „bis zur taktischen Ebene“ praktisch zu verstehen?

Gemäß EU-Ratsbeschluss 2020/434/GASP bezeichnet Mentoring die Begleitung ohne exekutive Befugnisse der malischen Soldatinnen und Soldaten, der Gemeinsamen Einsatztruppe der G5-Sahel-Staaten sowie der nationalen Streitkräfte der G5-Sahel-Staaten. Eine Beteiligung an Kampfeinsätzen durch die Mission bleibt ausgeschlossen. Der Charakter einer nicht-exekutiven Ausbildungs- und Beratungsmission besteht fort.

24. Welche zusätzlichen Ausbildungsinhalte und welche Veränderungen an bestehenden Ausbildungsinhalten oder Ausbildungsformaten sind nach jetzigem Stand der Überlegungen der Bundesregierung erforderlich, um den genannten Beschluss des Europäischen Rates umzusetzen?

Die Entscheidung darüber, welche zusätzlichen Ausbildungsinhalte und welche Veränderungen an bestehenden Ausbildungsinhalten oder -formaten erforderlich sind, um die Aufträge gemäß Beschluss 2020/434/GASP des Europäischen Rates umzusetzen, obliegt der Missionsführung von EUTM Mali.

25. Mit welchem zusätzlichen Material, welchen zusätzlichen finanziellen Mitteln und welchen veränderten Aufgaben und Befugnissen der eingesetzten Truppenkontingente wird der genannte Beschluss des Europäischen Rates und der im Lagebericht Mali angekündigte Anspruch einer „ambitionierten Weiterentwicklung“ des Bundeswehreinsatzes im Rahmen von EUTM MALI und dessen „gesteigerte Robustheit“ nach den jetzigen Planungen der Bundesregierung umgesetzt?

Es wird auf Bundestagsdrucksache 19/19002 verwiesen.

26. Wie viele malische Soldaten und Soldaten anderer Staaten der G5-Sahel-Gruppe wurden nach Kenntnis der Bundesregierung bislang wo im Rahmen von EUTM MALI ausgebildet (bitte nach Jahr, Staat, Ausbildungsinhalt und Ausbildungsort auflisten)?

EUTM Mali hat seit Aufnahme ihrer Tätigkeit 2013 rund 15.000 Soldatinnen und Soldaten der Streitkräfte Malis ausgebildet. Für die G5-Sahel-Staaten, bzw. deren Gemeinsame Einsatztruppe wurden über 15 Lehrgänge für Verbindungsoffiziere und Stabspersonal der G5-Sahel durch die Mission durchgeführt.

Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7038 verwiesen.

27. Nach welchen Kriterien wird die Aufnahme von Angehörigen der malischen Streitkräfte in die Ausbildungsprogramme von EUTM MALI vollzogen, inwiefern werden sie durch EUTM MALI datentechnisch erfasst, und inwiefern wird ihr weiterer Verbleib durch EUTM MALI verfolgt?

EUTM Mali plant in enger Abstimmung mit den malischen Sicherheitskräften Lehrgänge, die dem malischen Bedarf entsprechen. Über die Entsendung der Lehrgangsteilnehmer entscheiden die malischen Sicherheitskräfte.

Jedoch werden seitens EUTM Mali für ausgewählte Lehrgänge, wie z. B. den „Tactical Air Control Party Instructor Course“, Teilnahmevoraussetzungen definiert, die ein vorheriges erfolgreiches Absolvieren des entsprechenden Grundlagenlehrgangs erfordern.

Der Verbleib der durch die EUTM Mali ausgebildeten malischen Soldaten wird nicht erfasst. Grundsätzlich kehren die Soldaten nach absolvierter Ausbildung in ihre Heimatverbände zurück oder verlegen direkt in den Einsatz.

28. Wie viele Soldaten oder Offiziere der malischen Streitkräfte wurden mehr als einmal im Rahmen von EUTM MALI ausgebildet?

Die Bundesregierung führt keine Übersicht im Sinne der Fragestellung. EUTM Mali hat seit Beginn ihres Einsatzes im Jahr 2013 eine Vielzahl von Ausbildungen angeboten, darunter Grundlagenkurse, einsatzvorbereitende Ausbildungen und vertiefende Trainings. Die Kurse ergänzen sich teilweise. Insofern kann eine mehrfache Teilnahme in einigen Fällen durchaus sinnvoll sein.

29. Ist es zu kollektiven Dienstverweigerungen durch Auszubildende der malischen Streitkräfte im Rahmen der Ausbildungsgänge gekommen, und wenn ja, wann, und was war der Anlass (bitte Vorfälle nach Datum, Auslöser und Konsequenz auflisten)?

Der Bundesregierung sind keine Vorfälle im Sinne der Fragestellung bekannt.

30. Wie beurteilt die Bundesregierung den von VN-Generalsekretär António Guterres am 30. Dezember 2019 vorgeschlagenen Anpassungsplan für das militärische Vorgehen der Mission MINUSMA, der mehr „Hochwertfähigkeiten“ wie den Einsatz von Hubschraubern, Spezialkräften oder Aufklärungsdrohnen vorsieht, und inwieweit beabsichtigt die Bundesregierung, sich daran zu beteiligen, und mit welchem zusätzlichen Gerät und Personal soll dies umgesetzt werden?

Die Bundesregierung bewertet den Ansatz des VN-Generalsekretärs, die Mission MINUSMA entlang eines zweijährigen, kräfteneutralen Kräfteanpassungsplanes schneller, mobiler, und insgesamt effektiver zu machen, als zielführend. Unter der Voraussetzung der Einmeldung der für diesen Prozess benötigten Hochwertfähigkeiten durch die truppenstellenden Nationen sollte die MINUSMA künftig in die Lage versetzt werden, mit den – gemessen an den großen Ausdehnungen des Landes – wenigen verfügbaren Kräften reaktionsfähiger zu werden und diese Kräfte zielgerichteter als bislang einzusetzen.

Des Weiteren wird auf Bundestagsdrucksache 19/19004 verwiesen.

31. Inwieweit war das bisherige militärische Vorgehen von MINUSMA defizitär, oder welche anderen Umstände erfordern es, dass diese Anpassung nach Ansicht der Bundesregierung notwendig geworden ist?

Im laufenden Mandat vom Juni 2019 wurde bei gleichbleibender Personalobergrenze Zentralmali als zweiter Aufgabenschwerpunkt für MINUSMA neu aufgenommen. Der bisherige Einsatz der MINUSMA musste daher in Relation zu der Größe des Einsatzraumes sowie den bislang zur Verfügung stehenden Kräften und Mitteln neu bewertet werden. Genau hier setzt der zweijährige Kräfteanpassungsprozess der Vereinten Nationen für die MINUSMA an (vgl. Antwort zu Frage 30). Unter Kürzung der Personalstärken der Infanterieverbände sollen zusätzliche Hochwertfähigkeiten für die Mission gewonnen werden, um künftig die Reaktionsfähigkeit und die Mobilität der MINUSMA-Kräfte innerhalb eines kräfteutralen Ansatzes zu steigern.

32. Wie begründet die Bundesregierung, dass sie für die Ausbildung eines nigrischen Spezialkräftebataillons durch deutsche Spezialkräfte im Rahmen der Mission Gazelle kein Mandat beim Deutschen Bundestag beantragt hat, während sie eine nach Ansicht der Fragestellenden vergleichbare Ausbildungstätigkeit durch reguläre deutsche Streitkräfte im benachbarten Mali im Rahmen von EUTM MALI durch den Deutschen Bundestag mandatieren lässt?

Es wird auf die rechtliche Stellungnahme der Bundesregierung verwiesen, die am 14. Mai 2019 an den Auswärtigen Ausschuss und den Verteidigungsausschuss übermittelt wurde.

33. Ist nach Ausweitung des Bundeswehreinsatzes im Rahmen von EUTM MALI auszuschließen, dass durch den Deutschen Bundestag mandatierte Soldaten in Niger an demselben Einsatzort nigrische Soldaten ausbilden, wie nichtmandatierte deutsche Soldaten der Mission Gazelle?

Es wird auf Bundestagsdrucksache 19/19002 verwiesen.

34. In welchem Zeitraum waren Angehörige der deutschen Spezialkräfte KSK (Kommando Spezialkräfte) und/oder KSM (Kommando Spezialkräfte der Marine) in welchem Land der Sahel-Zone 2013 bis 2019 aktiv (bitte nach Jahren und Staat auflisten)?

Es wird auf die vertraulichen Unterrichtungen der Obleute des Verteidigungsausschusses und des Auswärtigen Ausschusses zu den Aktivitäten der Spezialkräfte der Bundeswehr im Ausland, zuletzt am 15. März 2020, verwiesen.

35. Mit welchen finanziellen, materiellen oder personellen Ressourcen plant die Bundesregierung, die „Taskforce Takuba“ zu unterstützen, die laut Erklärung durch elf europäische Staaten vom 27. März 2020 unter das Kommando der französischen Operation Barkhane gestellt werden und ab Sommer 2020 ihre Erstbefähigung erreichen soll (Quelle: <https://club.bruxelles2.eu/wp-content/uploads/decl-creation-task-force-takuba@def200327.pdf>)?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 33, 34 und 35 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/18647 verwiesen.

36. In welchen Regionen, die laut Lagebericht Mali „nicht unter staatlicher Kontrolle stehen“, übernehmen welche nichtstaatlichen Milizen oder Organisationen in welchem Ausmaß „quasi-staatliche Funktionen“ (siehe Lagebericht Mali, S. 5 und 9; bitte nach Region und Miliz bzw. Organisation auflisten), und welche sind davon Vertragsparteien oder Nichtvertragsparteien des Abkommens von Algier?

In allen Regionen von Nord- und Zentralmali hat die mit Al Qaida affilierte Jama'at Nusrat al-Islam wal Muslimin (JNIM) den Staat weitgehend aus der Fläche verdrängt. Staatliche Strukturen sind nur noch in den größeren Städten vorhanden, JNIM kontrolliert die ländlichen Gebiete. Schulen sind dort geschlossen, Rechtsprechung erfolgt durch von der Terrororganisation eingesetzte „islamische Richter“ in streng konservativer Anwendung der Scharia. Von der Bevölkerung wird eine Islamsteuer (Zakat) erhoben. In den Regionen Mopti, Gao, Ménaka und dem südlichen Teil der Region Timbuktu hat sich der sogenannte Islamische Staat Große Sahara (ISGS) etabliert. Der ISGS wendet die gleichen Repressalien an, um die zivile Bevölkerung zu unterdrücken. JNIM und ISGS sind nicht Vertragspartei des Abkommens von Algier.

In der Region Kidal übernimmt die Coordination des Mouvements de l'Aza-wad (CMA) weitgehende Aufgaben im Bereich der Sicherheit und der Rechtsprechung. Die CMA ist Unterzeichner des Abkommens von Algier.

Besonders in der Region Mopti übernehmen lokale Selbstschutzmilizen Aufgaben im Bereich der Sicherheit, insbesondere hier die Dogon-Miliz Da Na Ambassagou (DNA). Die DNA hat das Ziel die Ethnie der Dogon vor Übergriffen zu schützen. Selbstschutzmilizen sind keine Vertragsparteien des Abkommens von Algier.

37. In welcher Hinsicht ist nach Auffassung der Bundesregierung die auf Seite 7 des Lageberichts Mali beklagte Ausdünnung der staatlichen Organe und staatlichen Unternehmen auf 100 000 Angestellte, die zum Rückzug des malischen Staates aus der Fläche beiträgt, auf frühere Auflagen des Internationalen Währungsfonds und der Weltbank zur Verschlinkung des Staates zurückzuführen, und inwieweit befürwortet die Bundesregierung diesbezüglich eine Kurskorrektur der genannten multilateralen Organisationen?

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

38. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der Binnenflüchtlinge in Mali infolge der bewaffneten Konflikte seit 2012 und dem folgenden Eingreifen der internationalen Streitkräfte entwickelt (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Zahl der Binnenvertriebenen in Mali wird von der malischen Regierung in Zusammenarbeit mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM) und dem Büro der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA) erhoben. Die Zahl kann über den genannten Zeitraum auf folgenden öffentlichen Webseiten abgerufen werden: <https://displacement.iom.int/mali> sowie <http://ocha-dap.github.io/hdxviz-idps-mali/>.

39. Wie hat sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Zahl der im Ausland verweilenden Flüchtlinge aus Mali infolge der bewaffneten Konflikte seit 2012 und dem folgenden Eingreifen der internationalen Streitkräfte entwickelt (bitte nach Jahren auflisten)?

Die Zahl der Flüchtlinge in den Nachbarländern wird von den jeweiligen Regierungen in Zusammenarbeit mit dem Flüchtlingshilfswerk der Vereinten Nationen (UNHCR) erhoben. Die Zahl kann über den genannten Zeitraum auf folgender öffentlicher Webseite abgerufen werden: <https://data2.unhcr.org/en/situations/malisituation>.

40. Welche Konsequenzen hat die malische Regierung und/oder die malische Justiz nach Kenntnis der Bundesregierung aus den durch Angehörige der malischen Streitkräfte verübten Hinrichtungen an Zivilisten in Boulkessy am 19. Mai 2018 infolge der von ihr durchgeführten Schritte und Ermittlungen gezogen, von denen die Bundesregierung laut ihrer Antwort zu den Fragen 1 und 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Bundestagsdrucksache 19/7038 Kenntnis hat?
41. Welche Gräueltaten gegen Zivilisten oder Gefangene wie jene in Boulkessy sind der Bundesregierung bekannt, an denen Angehörige der malischen Armee als Täter beteiligt waren (bitte nach Vorfall, Ort und Datum auflisten)?
42. Wie viele der in diese und andere an Zivilisten verübten Gräueltaten verwickelten malischen Soldaten wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aus der malischen Armee entlassen und/oder verbüßen eine Haftstrafe (bitte unter Bezugnahme auf den Vorfall auflisten)?

Die Fragen 40, 41 und 42 werden zusammen beantwortet.

Auf die öffentlich zugänglichen Berichte des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte und des unabhängigen Experten für die Menschenrechtslage in Mali wird verwiesen: https://ap.ohchr.org/documents/dpage_e.aspx?m=203.

Die strafrechtliche Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen bleibt in Mali eine große Herausforderung. Die Bundesregierung wirkt weiter auf die malische Regierung ein, die strafrechtliche Aufklärung von Menschenrechtsverletzungen voranzubringen und unterstützt den nachhaltigen Kapazitätsaufbau bei malischen Behörden, insbesondere im Bereich Rechtsstaatlichkeit sowie beim Schutz der Menschenrechte. Die Ausbildungsmaßnahmen im Rahmen von EUTM Mali und der Ertüchtigungsinitiative beinhalten zudem Unterweisungen im humanitären Völkerrecht sowie den Menschenrechten nach der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der VN.

43. Gegen welche malischen Personen oder Entitäten liegen nach Kenntnis der Bundesregierung aus welchem Grund welche Sanktionen nach dem vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen verhängten Sanktionsregime vor (siehe Lagebericht Mali, S. 23)?

Bislang sind acht malische Staatsangehörige nach dem Mali-Sanktionsregime des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gelistet. Auf die öffentlich zugänglichen Informationen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen wird verwiesen:

<https://www.un.org/securitycouncil/sanctions/2374>.

44. Wie viele bewaffnete Gruppen haben sich in Mali nach Kenntnis der Bundesregierung, die laut Lagebericht Mali den Entwaffnungs- und Reintegrationsprozess ehemaliger Rebellen über den MINUSMA Trust Fund begleitet, für das DDR-Programm registriert, und wie viele haben davon nach ihrer Kenntnis bereits Anspruch auf Integration für wie viele ihrer Kämpfer in staatliche Institutionen erworben?

Die Nationale Kommission für Entwaffnung, Demobilisierung und Reintegration plant 10.000 ehemalige Kombattanten in die malischen Sicherheitskräfte und 16.000 ehemaligen Kombattanten zurück in das zivile Leben zu integrieren. Weitere 48.000 demobilisierte ehemalige Kombattanten sollen durch das nationale Gemeinschaftsrehabilitationsprogramm unterstützt werden. Die entsprechenden Listen wurden bislang nicht abschließend von den Unterzeichnern des Friedensabkommens von Algier gebilligt.

45. Wie weit sind die im Lagebericht Mali genannten Planungen zur Schaffung einer „Stabilisierungsfazilität“ für die Liptako-Gourma-Region zur „verbesserten zivil-militärischen Koordination“ (Lagebericht Mali, S. 12) fortgeschritten, und wie soll diese Fazilität ausgestattet werden?

Die Bundesregierung unterstützt auf Bitten der Liptako-Gourma Authority gemeinsam mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen (UNDP) die Schaffung einer Stabilisierungsfazilität für die Liptako-Gourma Region. Entsprechende Planungen befinden sich in der ersten Entwicklungsphase. Die inhaltliche Ausrichtung und Ausstattung dieser Stabilisierungsfazilität wird im weiteren Entwicklungsverlauf geklärt.

46. Wie viele deutsche und andere internationale Staatsangehörige stellen die militärische, polizeiliche und zivile Präsenz im Rahmen der Tschadsee-Stabilisierungsfazilität sicher, die laut Bundesregierung als Vorbild für die Stabilisierungsfazilität für die Liptako-Gourma-Region dient, und in welcher Weise sind sie bislang tätig geworden?

Die „Tschadsee Stabilisierungsfazilität“ unterstützt durch zivile Maßnahmen die Tschadsee Anrainerstaaten und die Tschadseebeckenkommission in deren nationalen und regionalen Stabilisierungsbemühungen. Die Bereitstellung militärischen und polizeilichen Personals durch die Bundesregierung und andere internationale Partner ist nicht Teil der Fazilität und damit Aufgabe der jeweiligen Staaten. UNDP obliegen das Management und die personelle Ausstattung der Fazilität gemäß den geltenden VN-Bestimmungen. Eine Auflistung über deutsche und andere internationale Staatenangehörige, die für UNDP im Rahmen der Fazilität aktuell tätig sind, liegt der Bundesregierung nicht vor. Unterstützung und Beratung durch deutsche und internationale Partner erfolgt im Rahmen von Steuerungsgremien über die Auslandsvertretungen.

47. Womit begründet die Bundesregierung ihre im Lagebericht Mali getroffene Aussage, die malische Regierung müsse „verstärkt an ihrem Bekannnis zur Umsetzung des Friedensabkommens von Algier“ (siehe Lagebericht Mali, S. 4) gemessen werden?

In der Umsetzung des Friedensabkommens von Algier konnte die malische Regierung mit dem Abschluss des inklusiven nationalen Dialogs, der Rückkehr von Einheiten der rekonstituierten malischen Armee in den Norden des Landes sowie der Durchführung der ersten Runde der Parlamentswahlen wichtige Meilensteine erreichen. Dennoch bleiben die Bemühungen der malischen Regie-

rung in anderen Aspekten des Friedensprozesses hinter den Erwartungen zurück. Die malische Regierung hat sich insbesondere zur Beschleunigung der Sicherheitssektorreform und des Prozesses der Demobilisierung, Entwaffnung und Reintegration ehemaliger Rebellen, zur administrativen Neugliederung der Wahlkreise sowie zur Dezentralisierungs- und Verfassungsreform bekannt. Fortschritte gehen in diesen Bereichen nur langsam voran.

48. Wie beurteilt die Bundesregierung die im Rahmen des „Inklusiven nationalen Dialogs“ im Dezember 2019 beschlossene Befürwortung von Verhandlungen mit den Anführern der wichtigsten dschihadistischen Formationen, namentlich Amadou Koufa und Iyad Ag Ghali, „um den Frieden nach Mali zu bringen“, sowie die in der Folge von Präsident Ibrahim Boubacar Keïta sowie Rebellenführer Iyad Ag Ghali ausgesprochene Bereitschaft zu Verhandlungen?

Die Bundesregierung begrüßt grundsätzlich Bemühungen der malischen Regierung zur friedlichen Konfliktlösung und der Herstellung von Sicherheit und Stabilität in Mali. Die Entscheidung darüber, mit welchen Konfliktparteien Verhandlungen aufgenommen werden, obliegt der malischen Regierung.

49. Inwieweit wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung die beabsichtigte Ausweitung der internationalen militärischen Präsenz in Mali und anderen Sahel-Staaten auf den Verhandlungswillen der malischen Regierung und jener Milizen aus, die nicht das Abkommen von Algier 2015 unterzeichnet haben?

Ziel des deutschen sicherheitspolitischen Engagements in Mali und der Sahel-Region bleibt die Befähigung der nationalen Regierung, selbst für Sicherheit und Stabilität im Sahel sorgen zu können. Mit der Anpassung der Mandate von EUTM Mali und MINUSMA sollen die beiden Missionen besser in die Lage versetzt werden, dieses Ziel angesichts der sich veränderten Bedingungen zu erreichen. Darüber hinaus wird auf die Antwort zu Frage 48 verwiesen.

50. Befürwortet bzw. diskutiert die Bundesregierung die Neuverhandlung, Ergänzung oder Erweiterung des Abkommens von Algier mit dem Ziel, weitere Rebellengruppen in den Verhandlungsprozesses für eine friedliche Beilegung der Konflikte in Mali einzubeziehen oder andere, kontra-produktive Bestimmungen des bestehenden Abkommens zu korrigieren, und wenn ja, inwieweit, und unter welchen Bedingungen?

Die Bundesregierung unterstützt weiterhin das Friedensabkommen von Algier und begrüßt die Bemühungen zur friedlichen Beilegung der Konflikte in Mali. Eine Neuverhandlung, Ergänzung oder Erweiterung des Abkommens von Algier obliegt den Vertragsparteien, wie in Artikel 65 des Friedensabkommens festgehalten.

